

Zahl: 900-02-13491/2018

Wolfsberg, am 14.12.2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Wolfsberg vom 13.12.2018, womit der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 25/2017 in Verbindung mit der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 3/2015, festgestellt wird.

§ 1 Stellenplan

Die Planstellen für die Beamten, Vertragsbediensteten und der Gemeindemitarbeiterinnen der Stadtgemeinde Wolfsberg werden auf Grund des vom Gemeinderat der Stadt Wolfsberg am 15.11.2018 beschlossenen Stellenplanes festgelegt.

§ 2 Feststellung der Voranschlagsbeträge

Die im Voranschlag näher bezeichneten Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben ergeben folgende Schlusssummen:

ORDENTLICHER HAUSHALT	
2019	
Summen Einnahmen	66.356.800
Summen Ausgaben	66.356.800
Abgang/Überschuss	0

AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	
2019	
Summen Einnahmen	3.498.200
Summen Ausgaben	3.498.200
Abgang/Überschuss	0

GESAMT ORDENTLICHER HAUSHALT und AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	
2019	
Summen Einnahmen	69.855.000
Summen Ausgaben	69.855.000
Abgang/Überschuss	0

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag des zur Leistung von Ausgaben des ordentlichen Voranschlages erforderlichen Kassenkredites wird mit EUR 5.000.000 festgesetzt.

§ 4 Deckungsfähigkeit von Ausgaben

Die Bezüge für das Personal (Personalaufwand - Postenklasse 5) werden als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet. Soweit bei Ausgabenposten sachliche und verwaltungsmäßige Zusammenhänge bestehen (für Ausgabenposten innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes und innerhalb einer Postenklasse) gilt gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Folgende Ausgabenposten sind von diesen Regelungen ausgenommen:

- a) Die Ausgabenposten 4030, 4540, 4561, 6000, 6100, 6110, 6120, 6180, 6190, 6191, 6700, 7001, 7210, 7230, 7285, 7299, 7540 und 7600.
- b) Alle Ausgabenposten in der Postenunterklasse 00. Sie sind innerhalb dieser Postenunterklasse in einem Abschnitt oder Teilabschnitt gegenseitig deckungsfähig.
- c) Das gleiche wie unter b) gilt für Ausgabenposten in der Postenunterklasse 01.
- d) Die Ausgabenposten in der Postenunterklasse 34 und 65 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- e) Die Ausgabenposten 0200, 0300, 0400, 0420, 0421, 0430, 0431, 0440 und 4000 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- f) Die Ausgabenposten in der Postengruppe 613 und 614 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- g) Das gleiche wie unter f) gilt für die Ausgabenposten 616 und 617.
- h) Das gleiche wie unter g) gilt für die Ausgabenposten 4510 und 6030.

i) Für folgende Teilabschnitte gilt, dass alle Ausgabenposten gegenseitig deckungsfähig sind:

01900 (Repräsentationsmittel), 06301 (Städtekontakte und Partnerschaften), 07000 (Verfügungsmittel), 09400 (Gemeinschaftspflege), 82000 (Wirtschaftshof), 84200 (Waldbesitz), 85001 (Wasserversorgung Wolfsberg), 85101 (Abwasserbeseitigung Wolfsberg), 85201 (Müllbeseitigung), 85301 (Wohn- und Geschäftsgebäude).

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Für die Finanzverwaltung:

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Andrea Mauritsch

Hans-Peter Schlagholz

Kundmachung gem. § 86 Abs. 9 K-AGO: